

Benachrichtigung der Stadt Dülmen über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Harald Fischer

Ein Dokument der Stadt Dülmen vom 22.11.2021, Aktenzeichen 102005.54.2000.1, ist zuzustellen an Herrn Harald Fischer, zuletzt wohnhaft in Coesfelder Straße 209, 48249 Dülmen. Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 24.11.2021 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen
Markt 1
Abteilung 212 - Finanzbuchhaltung
Zimmer 3.04
Herr Planz

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 24.11.2021
Stadt Dülmen
Der Bürgermeister
Abteilung 212 – Finanzbuchhaltung
Im Auftrag
gez. Planz